

7. Altersbeschränkung, Laienrichtertum und Wohnsitzpflicht von Richterinnen und Richtern der oberen kantonalen Gerichte

Parlamentarische Initiative der Interfraktionellen Konferenz vom 16. November 2020

KR-Nr. 421/2020

Markus Bischoff (AL, Zürich), Präsident der Interfraktionellen Konferenz (IFK): Hintergrund dieser parlamentarischen Initiative und Hauptmotor ist die Frage der Altersbegrenzung für Richter und Richterinnen an den obersten Gerichten. Gemäss Verfassung ist ja in die obersten Gerichte wählbar, wer stimmberechtigt ist. Es gibt keine Altersbeschränkung für Richter und Richterinnen. Es ist aber so, dass die IFK einen Beschluss gefasst hat, dass wer 65 und älter ist, bei den alle sechs Jahre stattfindenden Erneuerungswahlen nicht mehr aufgestellt wird. Das hat aber zur Folge, dass, wer das Glück hat, am Wahltag genau einen Tag vor dem 65. Geburtstag zu stehen, noch für sechs Jahre gewählt werden kann, während jemand, der schon 65 ist, nicht mehr gewählt werden kann. Das ist für einen einzigen Tag doch ein sehr grosser Unterschied und die IFK hat sich schon vor zwei Jahren mit der Frage befasst, wie man das ändern kann. Wir haben bei den Parlamentsdiensten interne Abklärungen in Auftrag gegeben und das Resultat war: Man muss dazu die Verfassung ändern. Die IFK hat dann aber gefunden, das Problem sei nicht so gravierend, dass wir da eine Volksabstimmung provozieren möchten. Deshalb hat man das auf Eis gelegt.

Dann hat uns aber das Bundesgericht mit Entscheid vom 16. Juli 2020, nachdem ein ehemaliger Verwaltungsrichter (*Jso Schumacher*) verschiedene Sachen moniert hatte, unter anderem die Altersgrenze und dass diese Altersgrenze willkürlich sei, gesagt, es sei absolut korrekt, dass man eine Altersgrenze für Richterinnen und Richter einführe. Es ist ja so, dass beim Bund die Altersgrenze bei 68 Jahren liegt. Wir dürfen also eine Altersgrenze einführen. Dann hat das Bundesgericht uns aber auch gesagt, dass diese Lösung, die wir jetzt haben, wonach wir Leute, die 65 Jahre und älter sind, nicht mehr wählen, dass das nicht angehe, weil das zu stossenden Resultaten führe, wenn jemand eben zum Beispiel einen Tag jünger sei und noch gewählt werden dürfe und die anderen nicht mehr gewählt werden dürfen. Das sei eine Unterscheidung, die gegen die Rechtsgleichheit verstosse. Deshalb haben wir diese Frage wieder aufgenommen und hatten eine Verfassungsänderung diesbezüglich beabsichtigt und daher eine PI gemacht.

Es sind dann aber noch zwei Anträge der SP gekommen. Die SP möchte generell das Laienrichtertum bei den obersten Richtern abschaffen, ebenso die Wohnsitzpflicht für Handelsrichter und Handelsrichterrinnen. Ich möchte betonen: Diese beiden Anträge der SP haben wir aufgenommen und diese jetzt so formuliert, dass man alles hineinpacken müsste. Es ist aber klar, wir haben diese Anträge der SP nicht diskutiert. Es ist also nicht die Mehrheitsmeinung der IFK, könnte sie aber sein, das haben wir nicht diskutiert. Doch wir haben gefunden: Wenn wir jetzt schon das Ganze anschieben, dann machen wir ein Gesamtpaket. Aber einstimmig

ist die IFK natürlich der Meinung, dass wir eine Altersbegrenzung einführen müssen, und diese müssen wir zuerst in der Verfassung einführen. Dann muss man allenfalls noch die entsprechenden Gesetze ändern, also ein zweistufiges Verfahren. Es wäre gut, wenn wir das jetzt an die Hand nähmen und relativ schnell machen, sodass das bei der nächsten Wahlperiode, wenn wir das nächste Mal Richter und Richterinnen wählen, was etwa in fünf Jahren der Fall sein wird, unter Dach und Fach ist.

Zum Schluss muss ich mich noch entschuldigen: In der Begründung hat sich ein Fehler eingeschlichen. Es ist nicht so, dass das Handelsgericht immer freiwillig ist. Wenn beide Parteien im Handelsregister eingetragen sind, dann muss man obligatorisch vor das Handelsgericht, man kann das nicht wählen; das steht fälschlicherweise in der Begründung, dafür muss ich mich entschuldigen.

Ich bitte Sie, diese PI, die in der IFK einstimmig verabschiedet wurde, zu überweisen.

Dieter Kläy (FDP, Winterthur): Die FDP wird diese parlamentarische Initiative vorläufig unterstützen. Wir haben seit Jahren die Kandidatinnen und Kandidaten für Richterpositionen im Rahmen der Interfraktionellen Konferenz – es geht ja auch um andere Ämter – zur Wahl und Wiederwahl empfohlen. Das soll auch weiter so bleiben. Die IFK hat dazu auch Abmachungen getroffen, wie es der Vorredner auch dargelegt hat, die eigentlich immer unwidersprochen gewesen sind. Jetzt ist dieses Bundesgerichtsurteil gekommen mit der Aufforderung, dass wir hier diese Alterslimite entsprechend auf kantonaler Ebene regeln müssen. Das Bundesgerichtsgesetz kennt ja für die Richterinnen und Richter auf Bundesebene bereits eine entsprechende Regelung, das ist, Irrtum vorbehalten, 68 Jahre. Und hier haben wir also einen Bedarf. In diesem Sinne unterstützen wir den Vorstoss. Und dass wir die Gelegenheit ergreifen, auch noch andere offene Fragestellungen, die sich ergeben haben – Sie haben es gehört: die Wohnsitzpflicht der Handelsrichterinnen und Handelsrichter und das juristische Studium, welches das Volk ja in einer Volksabstimmung bereits für die Bezirksgerichte festgelegt hat –, dass wir diese Fragen auch noch prüfen, das unterstützen wir ebenfalls. Besten Dank.

Andrea Gisler (GLP, Gossau): Mit dieser parlamentarischen Initiative soll in einem ersten Schritt die Verfassung geändert werden. In einem zweiten Schritt sollen dann auf Gesetzesebene die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Mitglieder der Gerichte modifiziert werden. Auslöser für diese parlamentarische Initiative ist der Fall des ehemaligen Verwaltungsrichters Jso Schumacher. Er stellte sich im Alter von 67 Jahren zur Wiederwahl. Das Bundesgericht trat auf Herrn Schumachers Beschwerde nicht ein, hielt aber fest, die geltende Wahlpraxis, die Praxis, die Markus Bischoff vorhin erläutert hat, halte vor dem Gleichbehandlungsgebot nicht stand. Das Bundesgericht beanstandete, dass ein Richter, der am 1. Juli 65 Jahre alt wird, für weitere sechs Jahre gewählt werden kann, dies aber einem Richter, der am 30. Juni 65 Jahre alt wird, verwehrt wird. Ein Tag Unterschied dürfe aus Gründen der Gleichbehandlung nicht über sechs weitere Jahre entscheiden. Das leuchtet soweit ein. Die IFK gelangte deshalb zum Schluss, dass das bisherige

Gentlemen's Agreement nicht genügt und für die Einführung einer Altersbegrenzung auf Gesetzesebene eine Verfassungsänderung nötig ist. Rein juristisch gesehen ist das sicher richtig. Die Frage ist, ob man wegen eines Einzelfalls das Stimmvolk bemühen soll; der Fall Schumacher dürfte sich wohl nicht so rasch wiederholen. Und die ganze Maschinerie für eine Verfassungsänderung für etwas, das in der Praxis keine Relevanz hat, loszutreten, ist unverhältnismässig.

Mit der Initiative soll auch erwirkt werden, dass an den oberen kantonalen Gerichten keine Laien amten dürfen. Auch hier gibt es in der Praxis nicht wirklich Handlungsbedarf. Ich kann mir beim besten Willen nicht vorstellen, dass dieser Rat hier eine Person ohne juristische Ausbildung in ein Richteramt hieven würde. Wer heute an das Obergericht will, hat nur Chancen, wenn er richterliche Erfahrung an einer ersten Instanz vorweisen kann. Und seit 2016 wird ja für die Wahl an ein Bezirksgericht ein abgeschlossenes Jus-Studium vorausgesetzt. Und schliesslich will man mit der Initiative auch erreichen, dass die Handelsrichterinnen und Handelsrichter zwar über das Schweizer Bürgerrecht verfügen, aber nicht zwingend Wohnsitz im Kanton Zürich haben müssen. Auch das ist ein «Nice-to-have», aber keine Notwendigkeit. Der bevölkerungsreichste Kanton Zürich verfügt über einen grossen Pool an Fachpersonen. Da findet man geeignete Leute für das Handelsgericht, ohne dass man über die Kantonsgrenze hinausgehen muss.

Aus Sicht der Grünliberalen besteht deshalb kein Handlungsbedarf. Der Aufwand einer Verfassungsänderung ist unverhältnismässig für etwas, das in der Praxis kaum Relevanz hat. Man kann das zu einem späteren Zeitpunkt angehen, im Rahmen einer grösseren Teilrevision der Verfassung. Die Grünliberalen gewichten die praktischen Überlegungen höher als die rechtsdogmatischen. Wir sehen deshalb von einer vorläufigen Unterstützung dieser Initiative ab.

Ratspräsident Benno Scherrer: Für die vorläufige Unterstützung einer parlamentarischen Initiative braucht es mindestens 60 Stimmen.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 421/2020 stimmen 146 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratspräsident Benno Scherrer: Die Geschäftsleitung wird die parlamentarische Initiative einer Kommission zu Bericht und Antrag zuweisen.

Das Geschäft ist für heute erledigt.